

# Obligatorische Verordnungen

über

## Schlachtzwang, Fleischeinfuhr und Fleischbeschau in Dorpat,

erlassen von der Dorpater Stadtverordneten-  
Versammlung.

### A. Der Schlachtzwang.

§ 1. Rindvieh und Kälber, Schafe und Lämmer, Ziegen und Zickel, Schweine und Ferkel dürfen innerhalb des Dorpater Stadtgebiets nur im städt. Schlachthause geschlachtet werden, ebenso Pferde, wenn ihr Fleisch als Nahrungsmittel dienen soll.

§ 2. Vom Schlachtzwang sind ausgenommen:

- a) Schlachtungen von Geflügel und von Ferkeln — wenn letztere nicht älter als ein halbes Jahr alt sind -- zum Hausgebrauch;
- b) Nothschlachtungen, die der Stadthierarzt anordnet oder nachträglich als Nothschlachtungen anerkennt.

§ 3. Vor der Schlachtung im städtischen Schlachthause unterliegt das Thier im Schlachthause der Beschau durch den Stadthierarzt. Vom Ergebniß dieser Beschau hängt es ab, ob die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt, oder ob sie verweigert wird, resp. ob das Thier

ESTICA

A. 2999.

Est.  
TMD Saamatukoa.

4652

zu genauerer Beobachtung und wiederholter Prüfung zurückgestellt wird.

§ 4. Bedarf der Stadtthierarzt zur Feststellung eines Urtheils über den Zustand des Thieres einer längeren Beobachtung, so findet eine solche in den Ställen des Schlachthauses statt. Auf Verlangen des Besitzers kann ein verdächtiges Thier auch sofort geschlachtet werden, es geschieht aber in besonderen Räumen unter Aufsicht und Anleitung des Stadtthierarztes; je nach dem Resultat der Besichtigung wird der Verkauf des Fleisches nach Stempelung gestattet oder verboten, bei gleichzeitiger Vernichtung desselben.

§ 5. Die Schlachtung wird im städtischen Schlachthause in Gegenwart des Stadtthierarztes entweder durch städtische Fleischer oder durch Privatpersonen vollzogen.

§ 6. Während der Schlachtung vollzieht der Stadtthierarzt die Fleischbeschau. Wird in Folge derselben der Verkauf des Fleisches gestattet, so wird es gestempelt; wird der Verkauf verboten, so wird es in einer geeigneten Weise zum Genuß als Nahrungsmittel untauglich gemacht.

§ 7. Die Anordnung für die Benutzung des städtischen Schlachthauses (Schlachthausordnung) und der Tarif für diese Benutzung (Schlachthausstaxe) werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des Art. 119 der Städteordnung festgesetzt.

## B. Die Fleischeinfuhr.

§ 8. Die Einfuhr von frischem Fleisch ist für das Dorpater Stadtgebiet nur für die Zeit vom 1. September bis zum 30. April gestattet; Einfuhr von Pferdefleisch aber ist gänzlich ausgeschlossen. Schweine dagegen können zu jeder Zeit eingeführt werden.

§ 9. Frisches Fleisch darf in das Dorpater Stadtgebiet nur in folgenden Stücken eingeführt werden: Großvieh mindestens in Vierteln oder Halben; die Vorderviertel oder Vorderhälften nur mit den Brusteingeweiden; Kleinvieh, Schweine und Ferkel in Halben oder Ganzen (ohne Eingeweide).

§ 10. Das eingeführte frische Fleisch darf nur auf den städtischen Märkten unter Beobachtung der Bestimmungen der Marktordnung zum Verkauf gestellt werden.

## C. Die Fleischschau.

§ 11. Abgesehen von der im Schlachthause stattgehabten Fleischschau, wird sämmtliches auf dem Markt, resp. in den Fleischhandlungen feilgebotenes Fleisch von einem geprüften, von dem Stadtamt angestellten Fleischbeschauer besichtigt. Im Fall dieser unentschieden in seinem Urtheil ist, wird, wie auch bei Streitfragen, der Stadtthierarzt zur Entscheidung hinzugezogen.

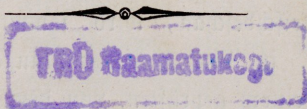
§ 12. Das Ergebniß der Beschau ist entweder die Erlaubniß zum Verkauf des Fleisches oder das Verbot des Verkaufes und die Vernichtung des Fleisches.

§ 13. Es darf somit im Dorpater Stadtgebiet nur solches frisches Fleisch verkauft oder zu Fleischwaare verarbeitet werden, das mit dem Schlachthausstempel versehen, oder sonst approbirt ist (s. § 11. 12.).

§ 14. Die Geschäftsordnung für die Fleischbeschau auf den städtischen Märkten wird von der Stadtverordneten-Versammlung erlassen.

§ 15. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grundlage der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 16. Diese obligatorischen Verordnungen treten mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Schlachthauses in Kraft.



Дозволено цензурою. — Дерптъ, 6 Марта 1889 г.

Druck von G. Saafmann in Dorpat.